

diesen Beschwerde einlegen. Demgemäss sollte auch gegen ein versehentlich ununterzeichnetes Urteil gültig der Weiterzug erklärt werden dürfen, wenn über die Identität und Echtheit des Entscheides kein Zweifel besteht. Die fehlende Unterschrift kann denn auch nachträglich beigebracht werden, ohne dass die Sicherheit des Verfahrens für das Gericht oder die Parteien irgendwelchen Schaden leiden würde. Demnach konnte P am 28. Mai 1996 rechtsgültig

Beschwerde gegen den mangelhaften «Rechtsöffnungsentscheid» einreichen und bei Vorliegen der übrigen Eintretensvoraussetzungen eine Überprüfung desselben erwirken. Ein mit der erforderlichen Unterschrift des Kreispräsidenten versehener Rechtsöffnungsentscheid wurde ihm sodann am 3. Juni 1996 nachgeliefert. Bleibt hinzuzufügen, dass das Fehlen des Gerichtsstempels als blosser Verletzung einer Ordnungsvorschrift zu betrachten ist. Bezüglich des Rechtsöffnungsentscheides in Sachen des A. stand deshalb von vornherein fest, dass dieser trotz seiner in formeller Hinsicht mangelhaften Ausfertigung weitergezogen werden konnte.

RB 22/96

Urteil vom 25. Juni 1996

23/96

24/96

- 29 - Rechtsöffnungsbeschwerde; Fristwahrung bei Einreichung bei einer unzuständigen Instanz (Art. 32 Abs. 4 OG; Art. 236 ZPO). In analoger Anwendung des einem allgemeinen Rechtsgrundsatz entsprechenden Art. 32 Abs. 4 OG wird die Rechtsmittelfrist - jedenfalls bei Vertretung durch einen patentierten Rechtsanwalt - nur durch die rechtzeitige Einreichung der Eingabe bei einer anderen kantonalen Behörde oder bei der Behörde, die den Entscheid gefällt hat, gewahrt (in casu Rechtsmittelfrist nicht gewahrt durch Einreichung der Beschwerde gegen einen Rechtsöffnungsentscheid des Kreispräsidenten beim Bezirksgerichtspräsidenten).**

Aus den Erwägungen:

2. Das Urteil des Kreispräsidenten Oberengadin vom 6. November 1995 ist W am 9. November 1995 zugestellt worden, womit es frühestens am

10. November 1995 bei diesem eintraf. Seine Beschwerde erfolgte in der Folge noch rechtzeitig am 20. November 1995, jedoch nicht beim für Rechtsöffnungsbeschwerden gemäss Art. 236 Abs. 1 ZPO zuständigen Kantonsgerichtsausschuss, sondern beim Bezirksgerichtspräsidium Maloja. Einem Beschwerdeführer entsteht indessen kein Nachteil, wenn das bei einer unzuständigen Behörde eingereichte Rechtsmittel - welches gemäss Art. 79

ZPO von Amtes wegen an die zuständige Instanz weiterzuleiten ist - noch innert Frist an die zuständige Instanz weitergeleitet wurde, beziehungsweise bei ordnungsgemäsem Geschäftsgang noch hätte weitergeleitet werden können (vgl. BGE 100 III 9; Entscheid des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs vom 8. Mai 1995, SchKG 54/95; PKG 1982 Nr. 35). Nach Bundesgericht kann angenommen werden, dass bei ordnungsgemäsem Geschäftsgang eine an unzuständigem Ort eingegangene Rechtschrift in der Regel innert Tagesfrist weitergeleitet wird. Im vorliegenden Fall hat die Eingabe den zuständigen Kantonsgerichtsausschuss erst am 24. November 1995 erreicht. Gemäss bisheriger Praxis wäre damit die Frist nicht gewahrt worden, denn das Bezirksgerichtspräsidium Maloja war - wie oben erwähnt - nur verpflichtet gewesen, die Beschwerdeschrift innert Tagesfrist, also bis am 21. November 1995, weiterzuleiten, obwohl die Rechtsmittelfrist am 20. November 1995 um Mitternacht ablief; somit wurde die Rechtsmittelfrist nicht gewahrt, denn die Eingabe wurde nicht innert der bis am 20. November 1995 dauernden Rechtsmittelfrist dem Kantonsgerichtsausschuss übermittelt. Auf die Beschwerde wäre daher nicht einzutreten, ausser dem Beschwerdeführer würde der - unwahrscheinliche - Beweis der Einhaltung der Rechtsmittelfrist gelingen.

An dieser Praxis kann nicht mehr uneingeschränkt festgehalten werden,

den, seit das Bundesgericht im Bereich der Rechtsmittelfristen die gesetzliche Ordnung von Art. 32 Abs. 4 OG als allgemeinen Rechtsgrundsatz anwendet, der sich auf die gesamte Rechtsordnung beziehe, und jedenfalls dort, wo keine klare anderslautende Gesetzgebung bestehe, auch in den Kantonen zu gelten habe. In Absatz 4 dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass - unter Vorbehalt einer anderen gesetzlichen Regelung - die Frist auch dann gewahrt ist, wenn eine beim Bundesgericht einzulegende Eingabe rechtzeitig bei einer anderen Bundesbehörde oder bei der kantonalen Behörde, welche den Entscheid gefällt hat, eingereicht worden ist. Weder in der kantonalen Ausführungsverordnung zum SchKG noch in der gemäss Art. 14 dieser Verordnung für das Verfahren anwendbaren kantonalen Zivilprozessordnung ist indessen eine Norm enthalten, welche die Anwendung der in Art. 32 Abs. 4 OG enthaltenen Regel ausschliessen würde. Nach dieser Bestimmung kommt es nunmehr nicht mehr darauf an, ob die sachlich unzuständige Behörde die Eingabe mindestens noch innert Frist der Post zu übergeben vermag. Die Rechtsmittelfrist soll der beschwerdeführenden Partei vielmehr voll zur Verfügung stehen, und sie darf nicht mehr benachteiligt werden, wenn sie ihre Eingabe am letzten Tag der Frist einer unzuständigen Behörde einreicht. Dem Bürger darf nicht der Rechtsweg versperrt bleiben, ohne dass die angewandte Strenge unter den gegebenen Verhältnissen sachlich gerechtfertigt wäre oder dass sie durch andere schutzwürdige

ge Interessen geboten gewesen wäre (BGE 118 Ia 243f., mit Hinweisen). Dieser Praxisänderung hat sich der Kantonsgerichtsausschuss erst kürzlich wenigstens für die Fälle, wo die Eingabe derjenigen Instanz zugestellt wurde, die den angefochtenen Entscheid gefällt hatte, vorbehaltlos angeschlossen (vgl. PKG 1995 Nr. 33).

W liess die Beschwerdeschrift durch seinen Rechtsvertreter der Post übergeben mit folgender Empfängeradresse: «Bezirksgerichtsprasidium Maloja, Herrn Dr. Hans Joos, Chesa Ruppen, 7503 Samedan». Somit enthielt die vorliegend zu beurteilende Beschwerdeschrift sowohl eine unzuständige Behörde als auch einen falschen Bestimmungsort, wurde mithin im Sinne der erwähnten OG-Bestimmung weder dem eigentlich zuständigen Kantonsgerichtsausschuss, noch einer anderen kantonalen Instanz (vgl. Art. 32 Abs. 4 OG: «... bei einer anderen Bundesbehörde...»), noch - wie im oben

erwähnten Fall - derjenigen Instanz zugestellt, welche den angefochtenen Entscheid gefällt hat. Auch bei Anwendung der fraglichen Bestimmung wäre somit auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Da die Beschwerde überdies von einem im Kanton Graubünden praktizierten Rechtsanwalt verfasst und eingereicht wurde, welchem durchaus zuzumuten ist, die einzelnen Rechtsmittelinstanzen zu kennen (oder sich zumindest darüber kenntlich zu machen), besteht im vorliegenden Fall unter den gegebenen Verhältnissen keine Veranlassung, über die vom Bundesgericht eingeleitete Praxis hinauszugehen.

In Übereinstimmung mit den oben aufgeführten Erwägungen stellt der Kantonsgerichtsausschuss deshalb fest, dass die Rechtsmittelfrist verpasst worden, und somit auf vorliegende Beschwerde nicht einzutreten ist.

RB 47/95

Urteil vom 27. März 1996

